

4. Erwirbt ein Ausländer, der in Preußen zum Reserveoffizier ernannt wird, dadurch die deutsche Reichsangehörigkeit?

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§. 9 flg. (B.G.Bl. S. 355.)

Preuß. Verf.-Urk. Art. 47. Norddeutsche Bundes- und Deutsche Reichsverfassung Art. 66.

Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere s. Verordnung vom 4. Juli 1868. Heerordnung vom 28. September 1875 Tl. 2 §§. 28. 21 flg., Wehrordnung vom 22. November 1888 §. 116.

II. Straffenat. Ur. v. 22. März 1892 g. S. u. Gen. Rep. 686/92.

I. Schwurgericht Berlin I.

Als Geschworener hat der Privatier H. v. R. mitgewirkt. Nach den Revisionschriften soll er österreichischer Unterthan sein. Zufolge der angestellten Ermittlungen ist er aber als Deutscher anzuerkennen.

Aus den Gründen:

Nach dem Schreiben der österreichischen Gesandtschaft am preußischen Hofe vom 26. März 1859 ist dem preußischen Rittmeister a. D. und Landrat v. R. die Aufnahme seines Sohnes H. v. R. in die Kaiserliche Armee mit achtjähriger Dienstverpflichtung zugesichert

E. v. R. G. Entsch. in Straff. XXIII.

und vermerkt, daß die Urkunde, welche die Enthebung des Sohnes aus dem preußischen Unterthanenverband enthält, in den Akten des R. R. Oberkommandos hinterlegt verbleibe.

Nach dem Duplikatpatente vom 2. Januar 1871 ist H. v. R. durch Se. Majestät den König von Preußen zum Secondelieutenant der Reserve des 1. Pommer'schen Ulanenregiments Nr. 4 ernannt und bestellt. Dadurch hat derselbe die Staatsangehörigkeit in Preußen und demnächst die Reichsangehörigkeit erworben. Zufolge der ihm zugegangenen Mitteilung des Königl. Bezirkskommandeurs zu M. vom 23. März 1874 ist ihm durch Rabinettsordre vom 12. desselben Monates der erbetene Abschied bewilligt. Dadurch ist an der erworbenen Staatsangehörigkeit nichts geändert, und es erhellt nichts von einem inzwischen eingetretenen Verlust derselben.

Zur Revisionsbegründung ist geltend gemacht, daß die Naturalisation eines österreichischen Unterthanen in Preußen nicht ohne Entlassung aus dem bisherigen Verbands erfolgen dürfe (Circularerlasse des preußischen Ministers des Inneren vom 9. März 1852 und 28. November 1864; siehe Dr. Tahn, Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 S. 380. 72). Soll daraus hergeleitet werden, daß ohne Nachweis der Entlassung aus dem österreichischen Unterthanenverbände der Übergang in die preußische Staatsangehörigkeit nicht dargethan werden könne, so ist das Verlangen eines solchen Nachweises abzulehnen. Eine Ergänzung des Beweismaterials in dieser Richtung ist rechtlich unerheblich. Die Vorgänge, vermöge deren es zur Erteilung des Patentes gekommen ist, sind ohne Bedeutung für die Prüfung der Rechtswirkungen dieses Patentes, als einer vom Könige gemäß Art. 47 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 und Art. 66 der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes erfolgten Bestallung zum preußischen Reserveoffizier.

Daß diese Bestallung dem Ernannten die preußische Staatsangehörigkeit verliehen hat, folgt aus §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (jetzt Reichs-) und Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den Vorschriften des preußischen Rechtes über den Staatsdienst.

Das preußische Allgemeine Landrecht behandelt im Tl. II Tit. 10 die Rechte und Pflichten der Diener des Staates und zählt zu diesen die Militärbedienten. Näher erörtert werden die Verhältnisse der

Oberoffiziere, Unteroffiziere, der Beurlaubten, der Militärpersonen überhaupt. Eine Bestallung für den Offiziersdienst enthält danach eine Bestallung für einen unmittelbaren Staatsdienst. Auf dieser Grundlage beruht §. 6 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan. Dieser Vorschrift wiederum ist §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nachgebildet. Danach vertritt eine von der Regierung vollzogene Bestallung für einen unmittelbaren Staatsdienst die Stelle der Naturalisationsurkunde, wenn die Bestallung selbst keinen entgegenstehenden Vorbehalt enthält. Dies gilt für Ausländer ebenso wie für Angehörige anderer Bundesstaaten. Es gilt für den gesamten Staatsdienst, also auch für den Offiziersdienst.

Eine Anwendung dieser Grundsätze tritt in den Militärkonventionen verschiedener Staaten zu Tage, so beispielsweise in der Militärkonvention des Großherzogtums Hessen mit dem König von Preußen vom 13. Juni 1871 Art. 15, den entsprechenden Konventionen von Lübeck vom 27. Juni 1867 §. 17 Abs. 2, Bremen vom 27. Juni 1876 §. 35 Abs. 2, Hamburg vom 23. Juli 1867 §. 27 Abs. 2 (abgedruckt in den Militärgesetzen des Deutschen Reiches 1888 Bd. 1 Abschn. 1 S. 75. 150. 167. 158). Das gleiche gilt für die Konventionen von Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1867 und Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 Art. 2 (das. S. 90).

Von einer abweichenden, durch die Verteidigung vertretenen Ansicht, derzufolge der Militärdienst kein Staatsdienst im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sein soll, sind für das Königreich Sachsen der Minister des Inneren zufolge Erlasses vom 22. März 1880 (vgl. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, betr. Verwaltungs- und Polizeistrafrecht Bd. 1 S. 111) und der Kriegsmminister zufolge Erlasses vom 12. April 1888 (Regger, Entsch. Bd. 9 S. 342) ausgegangen. Diese Ansicht ist aber zufolge Erlasses des sächsischen Ministers des Inneren vom 14. Dezember 1888 (Regger, Entsch. Bd. 9 S. 488) aufgegeben worden.

Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit tritt vermöge der Bestallung und deren Ausshändigung in Wirksamkeit. Sie ist nicht abhängig gemacht von einer Niederlassung im Staate. Dies erhellt aus §§. 9. 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

Vgl. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Juni

1886, *Entsch. Bd. 13 S. 408*; Dr. Cahn, *Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 S. 92*.

Im gegebenen Falle wurde v. R. mit dem 2. Januar 1871 Preuße.

Er wurde allerdings nicht den berufsmäßigen Offizieren eingereiht, sondern der Reserve überwiesen. Es ist von der Verteidigung darzuthun gesucht, daß, wenn auch der Berufsoffizier zu den unmittelbaren Staatsdienern gerechnet werden möchte, doch das gleiche trotz erteilter Bestallung nicht für den Reserveoffizier gelten könne; denn dieser werde nur zu außerordentlichen Dienstleistungen herangezogen, nicht dauernd, sondern nur in Ausnahmefällen beschäftigt; er beziehe kein Gehalt; er habe auch einen anderen Lebensberuf als den militärischen. Die Unterstellung indes, daß der „Staatsdienst“ sich auf solche Personen beschränke, welche für denselben dauernd, gegen Gehalt und zur Erfüllung ihres Lebensberufes angestellt sind, steht mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch. Es genügt auf §. 359 St.G.B.'s zu verweisen.

Es ist weiter von seiten der Angeklagten darauf hingewiesen, daß der Reserveoffizier jedenfalls insofern als Beamter nicht angesehen werden könne, als er nur in modifizierter Weise der gesetzlichen Wehrpflicht genüge. Insoweit stehe sein Militärdienst der aktiven Dienstpflicht des Einjährig-Freiwilligen gleich. Bezuggenommen ist auf die Ausführungen von Staatsrechtslehrern, insbesondere auf die von Laband S. 204 Bd. 3 des Staatsrechtes des Deutschen Reiches. Es ist betont, daß zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechtes eine allgemeine Wehrpflicht nicht bestanden habe, und daß seine Vorschriften auf eine ganz veränderte Heeresverfassung nicht anwendbar seien.

Allein mit der Frage, inwieweit Militärbediente als Staatsdiener anzusehen seien, hat die Heeresverfassung nichts zu thun. In dieser Richtung, also bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der Offiziere, sind weder im Allgemeinen Landrechte noch später solche Unterscheidungen getroffen, die eine grundsätzliche Bedeutung hätten.

Was aber die allgemeine Wehrpflicht anbelangt, so unterliegen ihr nach Art. 57 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 jetzt alle Deutschen, vorher alle Norddeutschen nach der Bundesverfassung Art. 57; also Personen, bei denen eine Naturalisation durch besondere Urkunden oder Bestallungen gar nicht in Frage kommt. Aus der

allgemeinen Wehrpflicht und ihren Konsequenzen kann somit für die Auslegung des §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nichts hergeleitet werden.

Jedenfalls handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen solchen Reserveoffizier, der zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die Einreihung in das Reserveoffizierkorps angestrebt hat, sondern um einen Ausländer, der sich der früheren Heimat wieder zugewendet hat. Die Ergänzung des preussischen Reservekorps war 1870/71 und ist jetzt nicht auf Wehrpflichtige beschränkt. Sie beruhte hier auf freier Entschliebung des Allerhöchsten Kriegsherrn.

Endlich kann auch daraus kein Bedenken hergeleitet werden, daß nicht alle auf „Staatsdiener“ bezüglichen Vorschriften auf Offiziere angewendet werden können. Es kommt darauf an, in welchem Sinne dies Wort oder ähnliche Ausdrücke, wie z. B. „Staatsbeamte“, in den Einzelgesetzen gebraucht sind. Im vorliegenden Falle steht nur §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 in Frage. Auf andere in der Revision genannte oder sonstige Gesetze und deren etwaige Auslegung durch andere Behörden ist nicht einzugehen. Die Anwendung des §. 9 a. a. D. auf die hier dargelegte Bestallung zum Reserveoffizier kann nach den obigen Ausführungen nicht zweifelhaft erscheinen. Es erhellt aus den §§. 13 flg. des Gesetzes vom 1. Juni 1870, daß in Bezug auf v. R. jeder Anhalt fehlt, der zur Annahme eines Verlustes der Staatsangehörigkeit in Preußen führen könnte.